

„InnovationCity Mobilitätszuschuss“ – Gladbeck

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Abstellanlagen für Fahrräder in den InnovationCity-Quartieren Brauck-West/Butendorf und Stadtmitte

Präambel

Nahmobilitätsförderung und Klimaschutz stellen für die Stadt Gladbeck eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Mit der Förderung von Fahrradabstellanlagen in den InnovationCity-Quartieren Brauck-West/Butendorf und Stadtmitte setzt die Stadt Gladbeck den klimagerechten Stadtumbau um und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Voraussetzung für die Nutzung des Fahrrades ist die Möglichkeit, das Fahrrad sicher und geschützt abstellen zu können. Ziel des Förderprogramms „InnovationCity Mobilitätszuschuss“ ist es daher, Bürgerinnen und Bürger durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, auf ihren Wohnbauflächen abschließbare und überdachte Fahrradabstellplätze zu errichten. Zudem werden überdachte und abschließbare Boxen für Mobilitätshilfen gefördert, um mobilitätseingeschränkten Personen eine klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen.

1. Fördergegenstand und Förderobjekte

Die Stadt Gladbeck fördert die Errichtung von überdachten und abschließbaren Fahrradabstellanlagen auf Wohnbauflächen im Projektgebiet „InnovationCity Brauck-West/Butendorf“ und „InnovationCity Stadtmitte“ (siehe Karten der Projektgebiete) mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Fahrradboxen
- Überdachte und abschließbare Fahrradabstellanlagen
- Überdachte und abschließbare Boxen für Mobilitätshilfen
- Dachbegrünung der Abstellanlagen
- Begrünung der Einhausungen

2. Förderempfängerin/Förderempfänger

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mieterinnen und Mieter (mit schriftlichem Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers) von Wohngebäuden/ Wohnungen, darin enthalten max. 2

Gewerbeeinheiten. Wohnungseigentümergeinschaften haben eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, an den auch die Förderung ausgezahlt wird.

Eigentümerinnen und Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der Fahrradabstellanlagen ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieterinnen bzw. Mieter zu informieren.

3. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen

- Die Abstellanlagen müssen über einen stufenlosen und ebenerdigen Zugang verfügen.
- Fahrradabstellanlagen sind mit Radbügeln (mit Anlehnmöglichkeiten) zu versehen.
- Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (BauGB, BauO NRW).
- Mit der Ausführung der Maßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen sind mit Zustimmung des Fördergebers möglich.
- Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass Fotos der geförderten Maßnahmen im Rahmen der Projektdokumentation öffentlich wirksam verwendet werden dürfen.
- Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt ihr / sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Gladbeck jederzeit durchgeführt werden kann.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist fotografisch zu dokumentieren (Fotos: vorher/nachher)

4. Ermittlung des Zuschussbetrages / Fördersätze

4.1

	€ je Abstellplatz
Fahrradboxen	200,00
Überdachte und abschließbare Fahrradabstellanlagen	200,00
Überdachte und abschließbare Boxen für Mobilitätshilfen	180,00

4.2

	€ je m ²
Dachbegrünung der Abstellanlagen	30,00
Begrünung der Einhausungen	15,00

5. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Andere Förderungsmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel der Maßnahmen aus Nummer 4.1 darf insgesamt 30 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten. Für Maßnahmen aus Nummer 4.2 darf die Höhe der gesamten Förderungsmittel insgesamt 80 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Gefördert werden nur Maßnahmen mit einem Rechnungsendbetrag von mindestens 100 € brutto. Der insgesamt ermittelte Zuschuss ist auf volle 10,- € aufzurunden.

Stellen Antragsberechtigte im Kalenderjahr mehr als einen Antrag, beträgt die maximale Fördersumme 20.000 €.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für Planen, Bauen, Umwelt (Umweltabteilung) zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Formulare sind im Internet abrufbar. Die Stadt Gladbeck behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

Die Stadt Gladbeck entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antrags einganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Förderkennzeichen entschieden.

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Eine Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Will der Antragsteller vor der bestandskräftigen Förderzusage (mit Zusendung des Zuwendungsbescheides und Förderkennzeichen) mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen, ist dies mit einem Hinweis im Antrag möglich. Als Beginn der Umsetzung ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Umsetzung. Die Erfüllung der Mindestanforderungen und Förderfähigkeit wird in diesen Fällen erst nach Beginn der Maßnahmenumsetzung geprüft, sodass das Risiko der Nicht-Förderung beim Antragsteller verbleibt.

Die Fahrradabstellanlage hat sich in die städtebauliche Umgebung einzufügen und ist ggf. einzugrünen. Die Gesamtkonzeption der Anlage ist im Einvernehmen mit der Umweltschutzabteilung abzustimmen und umzusetzen. Planungshinweise zum Fahrradparken und Lieferanten der ADFC-empfohlenen Abstellanlagen sind unter www.gladbeck.de/icity abrufbar.

7. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahmen und Einreichung der Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme. Abweichungen der abgerechneten Maße, Anzahl der Stellplätze bzw. Materialien von den Antragsunterlagen können zu Kürzungen des bewilligten Zuschusses führen. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist ausgeschlossen.

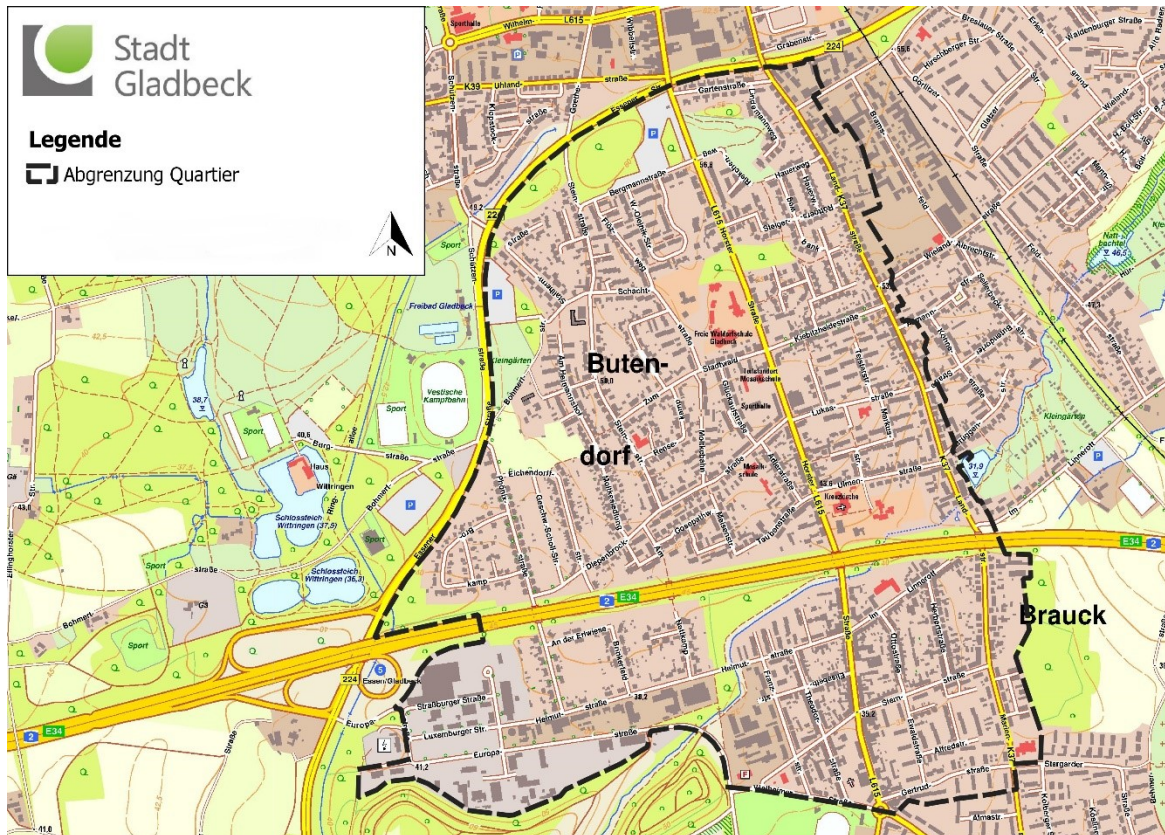
8. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach Punkt 2 der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierte Richtlinie tritt am **07.04.2022** in Kraft. Bereits gestellte Anträge bleiben von der Regelung unberührt.

Karte Projektgebiet Brauck-West/Butendorf



Karte Projektgebiet Stadtmitte

Stadt Gladbeck
Stadterneuerungsgebiet Stadtmitte - Quartier Innovation City

